

Haushaltssatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2019 vom 06. Februar 2019

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in den derzeit geltenden Fassungen, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	161.514.450 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.514.450 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.659.900 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.916.630 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.855.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.939.070 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 720.830 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

6.327.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf

45,00 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (vorläufige Bilanz) betrug 78.659.022,61 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 78.659.022,61 € und zum 31.12.2019 78.659.022,61 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

55469 Simmern, den 06. Februar 2019
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2018 angezeigt worden. Die nun vorliegende Antwort der Aufsichtsbehörde enthält folgenden Wortlaut:

1. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht enthalten (§ 57 LKO i.V.m. §§ 95 Abs. 4, 102, 103 Abs. 2 GemO).
2. Insoweit die Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag im Ergebnishaushalt und als Einzahlung im Finanzhaushalt verwendet wird (500.000 €), wird dies beanstandet (§ 10 Abs. 2 LFAG i.V.m. § 14 Nr. 3, 2. Halbsatz sowie VV Nr. 1 hierzu).
3. Der sich aus der Entscheidung zu Ziffer 2 ergebene Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt i.H.v. 500.000 € wird gemäß Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO nicht beanstandet, da der Rhein-Hunsrück-Kreis in den fünf Haushaltsvorjahren das Eigenkapital verstärkende Überschüsse in Höhe von 13.229.766 € erzielt hat, durch die ein Ausgleich herbeigeführt werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme an 7 Werktagen, vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung an, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E. 15, öffentlich aus.

55469 Simmern, den 06. Februar 2019

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.